

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1797**

47 (20.11.1797)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-123337](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-123337)



Montag 3, den 20ten Novembr. 1797.

418

Nachdem in diesen Tagen bei der Reglerung verchiedene Klagen eingegangen sind daß die albereit unter dem 18 Oct. 1760 eingangene Verordnung, den Absatz des Biers in Boutheillen oder Pullen betreffend, von den Gastwirthen, Krügern und Zapfern fast ganzlich aus den Augen gesetzt wird, und ein jeder in diesem Stück nach Willkühr verfährt, dieses zur Vervortheilung des gemeinen Werens Insonderheit des gemeinen Mannes und der Armuth gereichende sträffliche Benehmen aber durchaus nicht länger gestattet werden soll; so wird der Inhalt der angezogenen Verordnung hierdurch wiederholt, resp. erweitert und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß

1) Jede Boutheille oder Pulle wenigstens 2 Kannen halten soll.

2) Soll niemand sich unterstehen, Boutheillen oder Pullen Bier zu verkaufen, wenn es nicht wenigstens 8 Tage auf diese Gefaße gestanden ist.

3) Soll keiner sich gelüsten lassen, mehr als 3 Stüber für eine Boutheille oder Pulle Bier von jemand, er sey freind oder einheimisch, und so wenig an als außer den Jahrmärkten sich beahlen u lassen

Endlich 4) soll ein jeder Gastwirth, Krüger oder Zapfer, der Bier in Boutheillen oder Pullen absetzt, schuldig seyn einen jedweden ohne Unterscheid der Person auch eine Kanne Bier

für einen Stüber, eine $\frac{1}{2}$ Kanne oder eine $\frac{1}{2}$ Kanne haltendes Glas Bier für einen $\frac{1}{2}$ Stüber zu überlassen, und die Entschuldigung daß der vorhandene Biervorrath bereits an Gefaße gezapfet sey dawider keinesweges gelten, noch angenommen werden, vielmehr wenn es in der That auch also sich verhält dennoch schlechterdings gehalten seyn einem jeden, der Kannenbier fodert, aus den Boutheillen oder Pullen eine Kanne oder $\frac{1}{2}$ Kanne auszumessen und u überlassen; gleich denn die Bröger in der Stadt Vorstadt, und auf dem rande beständig darauf zu sehen haben, daß die Biergläser, welche in den Gasthöfen, Krügen und Schenken zur Bedienung der Gasse gebraucht werden, wenigstens das Maaf einer $\frac{1}{2}$ Kanne in sich fassen. Damit nun diese gemeinnützige Verordnung für die Zukunft, von den Gastwirthen, Krügern und Schenkwirthen genau beobachtet werden möge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so soll diese Verordnung alljährlich 2 mal, und zwar um Johannis und Wehlnachten von den Kanzeln abgelesen, auch in das Wochenblatt eingerücket werden, und werden der Stadtrath und die Beamte im Lande angewiesen, durch die ihnen untergebene Bröger unablässig vglühren u lassen, damit derselben niemals u weiter gehandelt werde, die Contravententen aber, welche für die erste Uebertretung mit 3 Gfl. unabhittlicherfisc-

418

Ufcher Brüche, bei fernereweitiger Transactio-
 tion aber mit härterer verhältnismäßiger Stra-
 fe belegt werden sollen, dem Advocato Fis-
 ci zur Untersuchung und verdienster Abhandlung
 anzu melden. Wornach 2c. Sign. Jeder den
 15ten October 1797.

Zur Regierung in der Erbherrschaft Jeder
 allernadigst verordnete Präsident, Viceprä-
 sident, Rätbe und Assessores.

Edictal Citation.

Wann auf Instanz des weil. Diederich
 Ufken Wittwen Erben, Leete Margrete
 des Edoelrichs Wittwe, des weil. Hinrich
 Eiben Behrens Kinder, und der Margrete
 Christine, des Wins Friederich von Lynen
 Ehefrau, Edictalien, wider den vor verschie-
 denen Jahren von hier gegangenen resp. Wit-
 erben, Behrend Eiben Behrens aus Oldorf,
 und dessen etwa nachgeolietete eheliche Lei-
 beserben zu Recht erkannt worden: so wer-
 den diesem zufolge, ebenbenannter Behrend
 Eiben Behrens und dessen etwaige eheliche
 Leibeserben, hiedurch öffentlich vorgeladen,
 binnen halbjähriger Frist, von Zeit der er-
 sten Publication dieses, mithin bis zum 21.
 Jan. 1798 sich bey hiesigem Russisch Kaiserl.
 Landgerichte besörig zu melden, und entwe-
 der in Person oder durch einen hinlänglich
 Bevollmächtigten zu erscheinen ihre resp.
 zur Legitimation gehörige Documente gebüh-
 rend zu produciren, und ihre Gerechtfame
 überhaupt so wohl: als auch besonders wider
 den von obenbenannten Diederich Ufken Witt-
 wen Erben mit seines des Behrend Eiben
 Behrens Präferen gläubiger, Luke Folkers
 Eden Erben und Consorten im vergangenen
 Jahre über gewisse annoch in Deposito vor-
 handene Gelder zu 475 Rth 21 Sch. 10 W. ge-
 troffenen Vergleichs wahrzunehmen mit der
 ausdrücklichen Verwahrung, daß diejenige,
 welche in vorbenannter Zeit nicht gehörig er-
 schienen seyn, oder sich gemeldet haben wer-
 den, mit ihren Rechten und etwaigen Ansprü-
 chen präcludiret, und den vorausgeschribten
 wl. Diederich Ufken Wittw Erben die gebe-
 tene Assignation auf die Deposituengelder der

475 Rth 21 Sch. 10 W mehrbesagtem Vergleiche
 gemaz werde mitgetheilet werden. Wor-
 nach 2c. Sign. Jeder den 30. Jun 1797
 Aus Russisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.
 Gerichtl. Proclam.

1 Es sollen die Obst. Bäume auf der
 o genannten Fockenholz Plantage, wie auch
 eichen und büchen Stammenden, nicht we-
 niger büchen Baume aufm Stamme, sodann
 eichen, birken und ellern Claster Holz, öffent-
 lich verkauft werden. Die Liebhaber kön-
 nen sich dabero am Mittwoch als den 22sten
 dieses früh um 10 Uhr in Upjever einfinden und
 der hiesigen Vergantungs Ordnung gem.
 kaufen. Jeder den 4ten November 1797.

Aus der Cammer hieselbst.

2 Wann der Eigener zu Aldernhausen
 Johann Hinrich Wilken anheute in Per on
 vor dem Landgerichte erschienen, und ange-
 zeigt, wie er sein gesamtes mit seiner mit
 erschienenen Ehefrau, Jempe, gebornen
 Julfs, bisher gemeinschaftlich besessenes
 Mobiliar und Moventen Vermögen, auch
 sein Mitelgenthum eines kleinen Landes zu
 Aldernhausen, so er und seine Ehefrau im
 Jahre 1791 von Jacob Wilken erkaufet
 war mit den darauf haftendes Real lasten,
 jedoch unter Erlassung der wegen Beab-
 lung der Kauzelder an seine Frau etwa habende
 Ansprüche, dieser seiner Ehefrau zum wahr-
 en Eigenthum übertragen, und zur kurzen
 Hand übergeben, auch sich der Macht fünf-
 tig ohne Vorwissen seiner Ehefrau Verträge
 zu schließen, als welche im Gegentheil nicht
 sig seyn sollten, begeben haben wolle; diese
 Erklärung, und reib Schenkung auch von
 mitcomparentischer Ehefrau gebührend accep-
 tirt und hierauf die gebetene Abjudication
 des gesammten Vermögens an selbige so wohl
 erfolgt, als auch die Schenkung wiewol al-
 senthaiben unter Vorbehalt der etwaigen Ge-
 rechtfamen eines jeden Dritten, von Gerichts-
 wegen genehmiget worden: so wird alles die-
 ses hiedurch zu jedermanns Nachricht, und
 Nachachtung in effectum juris, bekannt ge-
 macht, und ein jeder noch besonders gewar-
 net, sich mit mehrbenannten Johann Hinrich
 Wilken, ohne Vorwissen seiner Ehefrau,

in keine Verträge einzulassen, indem solche als null und nichtig angesehen werden sollen
Wornach, Sing. Feber den 2ten Nov. 1797.

Aus Russisch: Kaiserl. Landgerichte.

Privat Sachen.

1 Ein Gewisser will durch eine Lotterie 2 Pferde nebst einem Wagen, und den dazu nöthigen Geräthe, verspielen. Diejenigen welche die zu haben, sich je eher je lieber bey dem Sautler Papste in der Judenstraße zu melden, also sie das Billet 2 \mathcal{R} erhalten, und das weitererfahren können.

2 Die Wittve rümmen will ihre 3 Matten, am Hooftstiel belegen, auch 3 Grase im großen Dammhain auf ein resp. einige Jahre verheuern und können die Liebhaber sich des Sonnabends als den 25ten Nov. in Franz King Hause die elbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und accordiren.

3 Dem Ambon Heinrich Ehrentraut zu Nenndorf in Waddewarden ist vor etwa 14 Tagen ein weißer Hamm entlaufen, welcher einem Schnitt im rechter Ohr, und vom linken Ohr etwas ab hat. Wem er zu gelauten, liefere ihn gegen Erstattung aller Kosten gesälligst wieder ab.

4 weyl. Hr. Hofrath Grosse Majorenne Erben, und Vinorennen, Kinder Vormünder machen hiemit bekannt, daß nach erhaltener Concession vom hiesigen Landgerichte, das ran guh brooswarfen, in Termino Subhationis den 20ten Nov eher, als Hinrich Eilers 20 $\frac{1}{2}$ Grasen, zum Verkauf angezeigt werden wird.

5 Am Donnerstag den 23ten Nov. d. J. soll des W. Behrens Helmerichs, Tochter zuständige Hauslings Haus nebst ansehnlichen Garten beym Desterdeich belegen in Witwe Harcks Krughause zu Ziallerns öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder verheuret werden.

6 Fried. Ehr. von Büttel Wittve auf Hooftstiel, ist willens das Haus aufm Neuen-deich, welches teho von Eören Hanssen Fischer heuerlich bewohnt wird, entweder zu verkaufen, oder auch auf 1 oder mehre Jahren zu verheuern. Die Liebhaber zu dem

einen oder andern wollen sich in den ersten Tagen bei ihr einfinden, und accordiren.

7 Die Personen welche Zimmer zu vermietben haben, können sich an Herrn von La Contrie bey Herrn Uhrmacher Bach melden.

8 Da ich es schon einmahl in hiesigen Wochenblättern, bekannt gemacht daß die Bäume und Hagedorn alle Tage abgehohlet werden können, so erinne ich nochmahl, so bald wie möglich sie abzuholen weil sie im Bündel eingeschlagen liegen, den das Erdreich, wo sie stehen muß diesen Herbst noch benuset werden. Pabst, Gärtner

9 Es sind 40 \mathcal{R} und 50 Smetbl. Wüppelser Armengelder gegen billige Zinsen sofort zu belegen, wer davon Gebrauch machen kann, melde sich je eher je lieber bey den dasigen Armjuraten.

10 Die Feberische Tafel Calendar außs Jahr 1798 sind nunmehr bey Consistorialpabst Wünscher bey Duzenden zu 3 Gros, resp. 3 Stüber einzeln aber theurer zum Besten des Waisenhauses zu verkaufen, wobey nachricht ich bemercket wird, daß dieses mal keine ganz schwarze sondern lauter schwarz und rotbe gedruckt werden.

11 Beym Consistorialpabst Wünscher sind 200 Smetbl. Sandeler Kirchengelder zu 4 proc. Zinsen in Commission zu belegen wobey der Nahme des Dabitors nicht in der Rechnung genennet wird.

12 Eine kleine Wohnung nebst in guten Stande befindendes Kupfergeräthschaft, ist auf einige Jahre sogleich anzutreten zu vermietben. Wessen Sache es ist kann sich je eher je lieber bey mir melden und accordiren. Schaar, Alb. Siems Wittve.

13 Ein Stück Landes 2 $\frac{1}{2}$ Matten groß in der Kleiburg zum Fennen und Mäben' und eine Stube mit oder ohne Meublen zu verheuern, bey J. H. Heingen am alten Markt.

14 Der Schuster Heingen am alten Marke hat zu verkaufen, gute Falglichter das Pünd für 13 gros Ammersche Heildbesen, Sauer Kohl und 2 große Wasser Eimer a 20 Kannen.

15 Ein kleines Mädchen wird in Jahr dienst bei Kinder verlangt. Mann kann sich sogleich in der Buchdruckeret melden.

16 Aus dem Kirchspiele Minsen ist vor
einiger Zeit ein Knabe von 12 Jahren Namens
Peter Peters entkommen, wovon man keine
Nachricht erhalten kann. Er war ungefähr
4 Fuß hoch hatte braune Augen und schwar-
ze Haare, trug eine rothe Weste, leinenes
Ueberfutterhemd und Hose, und weisgraue
Strümpfe. Solte Jemand davon sichere
Nachricht geben können, so melde er es ge-
fälligst, als warum man inständigst ersucht,
den Hrn Herrn Predigern zu Minsen oder den
Armenjurathen, als wofür eine Belohnung
von 3 Rth versprochen wird.

17 Es sollen 4 Matten Landes bei
Scheenum, welche Hajo Eden Christophers
bisher genuset und 14 Aecker am Buskohl-
wege welche von denen Herrn Süsmilch
und von andern bisher gebraucht auf einige Mai
1798 anfangende Jahre verheuert werden.
Liebhaber wollen sich am Donnerstage den 23
Nachmittags in Franz Linz Hause emfinden.

18 Es sind sofort 500 Gmthlr Mad-
dewarder Armengelder in zertheilter oder ei-
ner Summe zinslich zu belegen. wer davon
Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit
stellen kann melde sich bei dem Buchhalten-
den Armenjurathen Hinrich Betten Quade
zu Rübhenhausen und accordire über die Zinsen.

19 Frerich Hinrichs auf Hockstel. sind
5 Schaafe entlaufen, 1 Wernck, 1 Kamm,
1 Eucke und 2 Alte, gemerkt. ein Stück von
lincken Ohr mit Leder von 3 Zacken unter dem
Hals, welche zu Tacktenbau en in der Weide
gegangen. Wer davon Nachricht giebt
hat ein gutes Douceur zu erwarten.

20 Ein Viertel Loos, 51.6. Hannöve-
rischen 6 Classe ist mir von Händen gekom-
men, der Finder wird ersucht mir es wieder
zu behandigen, indem der etwa darauf fal-
lende Gewinn an niemand anders als an den
wahren Eigenthümer ausbeahlt wird.

Rüsterstahl den 17. Novemb. 1797.
Johann Eden Edens.

